

Angaben über die Mitwirkungspolitik gemäß § 134b Aktiengesetz

Die ODDO BHF Trust GmbH verfügt als Finanzdienstleistungsinstitut über eine Erlaubnis zur Erbringung der Finanzportfolioverwaltung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 3 des Kreditwesengesetzes und ist daher Vermögensverwalter gemäß § 134a Absatz 1 Nr. 2 a Aktiengesetz. Die Vermögensverwaltung erfolgt auf Grundlage einer Bevollmächtigung, bei der die ODDO BHF Trust GmbH kein Eigentümer der verwalteten Wertpapiere wird.

Die ODDO BHF Trust GmbH

- übt keine Aktionärsrechte, wie Stimm- oder Bezugsrechte aus (§ 134b Absatz 1 Nr. 1 Aktiengesetz); eine jährliche Berichtspflicht gemäß § 134b Absätze 1 und 3 Aktiengesetz entfällt damit
- überwacht die wichtigen Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften durch die Kenntnisnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungs-, Offenlegungs- und Bekanntmachungspflichten der Gesellschaften (§ 134b Absatz 1 Nr. 2 Aktiengesetz)
- führt keinen Meinungs austausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaft (§ 134b Absatz 1 Nr. 3 Aktiengesetz)
- arbeitet nicht mit anderen Aktionären zusammen (§ 134b Absatz 1 Nr. 4 Aktiengesetz)
- hat organisatorische Maßnahmen getroffen, um Interessenkonflikte zu identifizieren, zu vermeiden und offenzulegen.